



EINGEGANGEN

07. Nov. 2012

Erl.....

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 K 592/10.A

Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 5422228-261 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle
als Einzelrichter am 2. November 2012 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.05.2010 wird aufgehoben, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen der Entscheidung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt wird und Guinea weiterhin Zielstaat der Abschiebung bleibt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Asyl und Abschiebungsschutz.

Der nach seinen Angaben am 31.12.1980 in Kabala/Sierra Leone geborene Kläger reiste im Jahre 1997 nach Deutschland ein. Das Bundesamt gewährte ihm nach entsprechender gerichtlicher Verpflichtung (VG Bremen, Urt. v. 8.01.1999 - 5 K 1990/98.A) im Hinblick auf die damalige Lage in Sierra Leone Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG. Das Bundesamt widerrief diese Entscheidung durch Bescheid vom 21.03.2000. Den Widerrufsbescheid hob das Verwaltungsgericht mit der Begründung auf, dem Kläger drohe wegen der von ihm nachgewiesenen Erkrankung an Diabetes mellitus eine lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes (VG Bremen, Urt. v. 20.11.2000 - 5 K 807/00.A).

Unter dem 01.06.2007 teilte die Ausländerbehörde Bremen dem Bundesamt mit, der Kläger habe im Rahmen einer Vorsprache beim Ausländeramt angegeben, er sei tatsächlich guineischer Staatsangehöriger. Daraufhin drohte das Bundesamt den Kläger mit Bescheid vom 15.04.2008 an, ihn nunmehr nach Guinea abzuschicken und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden.

Am 16.04.2010 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag und beantragte zugleich, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen. der Kläger verfüge zwar über ein guineisches Passersatzpapier. Er habe aber die Befürchtung, dass dieses extralegal gegen ein Handgeld besorgt worden sei. Im Übrigen lägen aufgrund der Menschenrechtsslage in Guinea die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl vor. Schließlich leide der Kläger unter Diabetes Typ 2. Er benötige, wie sich aus den ärztlichen Unterlagen ergebe, die er dem Bundesamt vorlegte, 3 Mal täglich Insulin. Der Kläger müsse davon ausgehen, dass Insulin in Guinea, wenn überhaupt erhältlich, jedenfalls für ihn nicht bezahlbar sei.

Mit Bescheid vom 05.05.2010 lehnte es das Bundesamt ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und die im Fall des Klägers getroffenen Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzuändern. Das Vorbringen des Klägers zu seinem Passersatzpapier sei offenbar

eine reine Spekulation. Die asylrelevante Verfolgungslage in Guinea habe sich nicht geändert. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich der Sachverhalt geändert habe, soweit der Kläger gesundheitliche Gründe gegen seine Abschiebung geltend mache.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

1. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen,
3. die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG anzuerkennen und
4. den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 21.06.2012 auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 22.06.2012 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) zwar keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens (1.). Auch muss die Beklagte die Entscheidungen über unionsrechtlichen Abschiebungsschutz nicht wieder aufgreifen (2.). Jedoch kann der Kläger verlangen, dass das Bundesamt die Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abändert (3.). Insoweit sind auch der Bescheid des Bundesamtes und die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aufzuheben (4.).

1. Das rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren (Schutzbegehren nach Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) des Klägers ist nicht wieder aufzugreifen. Ein Asylfolgeantrag führt gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen neu zu entscheiden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt vor, wenn das neue Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass neue Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen. Dabei genügt es nicht, dass eine solche Änderung nur behauptet wird, sondern sie muss sich aus dem Vorbringen "in der Tat" ergeben (BVerwG, U. v. 27.06.1987, NVwZ 1988, 258 = E 77, 323; vgl. auch BVerfG, B. v. 22.08.1988, InfAuslR 1989, 28, 30 und B. v. 19.05.1992, InfAuslR 1992, 291). Das Asylfolgeverfahren erfordert daher einen schlüssigen Sachvortrag hinsichtlich einer geänderten Sachlage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der einen substantiierten und im Kern widerspruchsfreien Tatsachenvortrag zu umfassen hat.

Der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG bezieht sich hingegen auf die materielle Richtigkeit des vorangegangenen Asylverfahrens. Ein neues Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn es entweder während der Anhängigkeit des vorherigen Verfahrens noch gar nicht existierte oder damals zwar vorhanden war, aber im Verfahren nicht verwendet werden konnte (GK AsylVfG, § 71 Rdnr 102). Das Beweismittel muss sich nach Inhalt und Qualität von den Beweismitteln unterscheiden, wie sie bereits in dem abgeschlossenen Verfahren verwertet wurden. Das Beweismittel muss darüber hinaus geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen in Frage zu stellen, die für die Entscheidung im früheren Verfahren tragend gewesen sind. Dieses ist schlüssig vorzutragen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schlüssigkeit des Vorbringens des Betroffenen ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (BVerwG, U. v. 02.04.1982, NJW 1982, 2204). Das Gericht hat daher bei seiner Entscheidung sämtliche vom Betroffenen bis dahin geltend gemachten Gründe für ein Aufgreifen des Verfahrens unabhängig davon, ob sie schon bei Abschluss des Verfahrens vor der Behörde vorlagen und geltend gemacht worden sind oder konnten, zu berücksichtigen.

Gegenstand der behördlichen oder gerichtlichen Prüfung, ob ein Folgeantrag i. S. d. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG asylrelevant ist, sind allerdings nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Ausländer selber oder durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen werden. Das ergibt sich aus dem Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG (BVerwG, U. v. 30.08. 1988, NVwZ 1989, 161, 162). Das

Verwaltungsgericht ist nicht befugt, andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen (BVerwG, U. v. 30.08.1988, a. a. O.). Allerdings ist es dem Verwaltungsgericht unbenommen, einen vom Antragsteller vorgetragene Wiederaufnahmegrund im Wege der Amtsermittlung weiter aufzuklären (vgl. GK AsylVfG, § 71 RdNr. 79).

Ein Asylfolgeantrag ist unabhängig vom Wiederaufnahmegrund gemäß § 71 AsylVfG i.V.m § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren ohne grobes Verschulden nicht geltend machen konnte und der Antrag binnen drei Monaten ab Kenntnis des Grundes gestellt wird. Ob der Asylfolgeantrag innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt ist, bestimmt sich nach seinem Eingang beim Bundesamt. Im Falle einer Ausreise und Wiedereinreise beginnt die Frist jedoch frühestens mit der Wiedereinreise zu laufen, auch wenn die Wiederaufgreifensgründe vorher während des Auslandsaufenthalts entstanden und dem Antragsteller auch schon damals bekannt geworden sind (BVerwG, U. v. 26.06.1984, BVerwGE 69, 323).

Innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG muss substantiiert und schlüssig der jeweils geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund dargelegt werden. Auch müssen innerhalb dieser Frist das fehlende Verschulden i.S.v. § 51 Abs. 2 VwVfG und die Einhaltung der Dreimonatsfrist vorgetragen werden, sofern dies nicht aktenkundig oder sonst offensichtlich ist (GK AsylVfG, § 71 RdNr. 126). Den Antragsteller trifft auch hinsichtlich des fehlenden Verschuldens und der Fristwahrung die Darlegungslast (GK AsylVfG, § 71 RdNr. 118f, m. w. N.). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der positiven Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen. Ob die Frist eingehalten ist, lässt sich nur anhand des Vortrags des Asylbewerbers prüfen. Sofern mehrere selbständige Wiederaufgreifensgründe vorgetragen werden, läuft für jeden Grund die Frist eigenständig (BVerwG, B. v. 11.12.1989, NVwZ 1990, 359).

Hieran gemessen genügt der Hinweis des Klägers darauf, dass aufgrund der Menschenrechtsslage in Guinea die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nunmehr vorlägen, nicht für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens. Der Hinweis ist zu unsubstantiiert, um daraus auf politische Verfolgung schließen zu können und eine Gruppenverfolgungslage lässt sich angesichts der Anforderungen an die Verfolgungsdichte für Guinea auch nicht feststellen. Zwar ist Guinea ein instabiles Land und es hat immer wieder und auch noch auch in jüngerer Vergangenheit bei Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften Tote und mitunter viele Verletzte gegeben (vgl. amnesty international, Jahresbericht 2012, S. 187). Die dokumentierte Anzahl der Opfer ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung vom 11,3 Millionen Einwohnern (Auswärtiges Amt,

Länderinformation Guinea, Stand: Oktober 2011) insgesamt aber nicht so hoch, dass die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben sein könnte.

2. Aus denselben Erwägungen lässt sich auch ein unionsrechtlich begründetes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht feststellen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.8.2007 in das Aufenthaltsgesetz neu eingefügt worden und dient der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c) QRL (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 - 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188-196 = NVwZ 2010, 196-198, juris-Rz. 11). Für die Feststellung der Gefahrendichte kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die im Bereich des Flüchtlingsrechts bei der Beurteilung der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung herangezogen werden, sofern nicht die Besonderheiten des subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegenstehen. Zudem ist zu beachten, dass die erhebliche individuelle Gefahr infolge „willkürlicher Gewalt“ drohen muss, wie aus Art. 15 Buchst. c) QRL folgt, der mit der Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 -10 C 43.07-, NVwZ 2008, 1241, juris- Rz. 35f). Die Kriterien für eine „ernsthafte individuelle Bedrohung als Folge von willkürlicher Gewalt“ im Sinne von Art 15 Buchst. c) QRL hat der EuGH in einem Urteil vom 17.02.2009 (Rs C465/07 Elgafaji) näher umrissen. Danach kann das Vorliegen einer solchen Bedrohung ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr läuft, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (Rz. 43), die fragliche Person mithin wegen des hohen Gefahrengrades dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre (Rz. 37). Der EuGH weist zudem darauf hin, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Schutzsuchender Anspruch auf subsidiären Schutz habe, umso geringer ist, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (Rz. 39). Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich durch die o.a. Entscheidung des EuGH in seiner im Urteil vom 24.6.2008 (Az. 10 C 43.07) dargelegten Rechtsauffassung bestätigt. In einem Urteil vom 14.07.2009 (Az. 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188-196 = NVwZ 2010, 196-198) führt das Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an die

Rechtsprechung des EuGH aus, das diese Rechtsprechung der Sache nach der vom Bundesverwaltungsgericht für erforderlich gehaltenen individuellen Verdichtung der allgemeinen Gefahr entspricht.

Daran gemessen kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für den Kläger in Bezug auf Guinea nicht festgestellt werden. Dabei kann offen bleiben, ob überhaupt von einem „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ auszugehen wäre und dem Kläger daraus eine individuelle Gefahr für Leib und Leben erwachsen würde (verneinend: VG Neustadt, Urt. v. 11.12.2009 - 2 K 711/09.NW -). Jedenfalls lässt sich den beigezogenen Erkenntnisquellen - wie bereits unter 1. dargelegt - nicht eine Gefahrendichte entnehmen, die auf eine erhebliche konkrete Gefahr entsprechend der Rechtsprechung zur asylrechtlichen Gruppenverfolgung schließen lässt.

3. Der auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes gerichtete Hilfsantrag hat dagegen Erfolg. Die Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist wieder aufzugreifen (3.1.) und führt hier im Ergebnis zu einem Abschiebungsverbot (3.2.).

3.1. Soweit der Kläger unter Vorlage seines Gesundheitspasses und des Behandlungsplanes bei Bundesamt geltend gemacht hat, er leide an einer insulinpflichtigen Diabetes-mellitus-Erkrankung des Typs 2 und könne im Falle seiner Rückkehr nach Guinea die für die Behandlung dieser Erkrankung erforderlichen Kosten nicht finanzieren, spricht einiges dafür, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Letztlich bedarf dies hier aber keiner Entscheidung, weil das Bundesamt auch dann, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Dabei ist das Ermessen zu Gunsten des Ausländers auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 - juris Rn. 13 und 16). So liegt es hier, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.

3.2. Dem Kläger steht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zur Seite. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben kann insbesondere daraus resultieren, dass die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Heimatland dem Ausländer das zum Überleben notwendige Existenzminimum nicht gewährleisten und der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr dadurch in eine

lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich auch daraus ergeben, dass sich eine vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände, wie z.B. wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten, in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings ausnahmsweise dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids in bestimmten afrikanischen Ländern - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht. In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 - NVwZ 2007, 712-714, m.w.N.).

Allerdings sind nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind und wie sie insbesondere aus einer unzureichenden Versorgungslage oder einem maroden Gesundheitssystem im Heimatland resultieren können, vorrangig nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 -, NVwZ 2008, 1241ff. und Ur. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420). Bei der Frage, ob das wirtschaftliche Existenzminimum bei der Rückkehr eines Asylbewerbers gefährdet ist, ist die mögliche

Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland in die entsprechende gerichtliche Prognose mit einzubeziehen (BVerwG, Beschl. v. 01.10.2001 - 1 B 185.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51 – m. w. N.).

Hiervon ausgehend ist der Kläger in Guinea wegen seiner Erkrankung extremen Gefahren ausgesetzt.

Wie der Kläger durch Vorlage seines Gesundheitspasses im Folgeantragsverfahren nachgewiesen hat, leidet er seit dem Jahr 2000 an einer insulinpflichtigen Diabetes mellitus, Typ 2. Nach dem ebenfalls vorgelegten Medikamentenplan der behandelnden Allgemeinärztin Dr. . vom 07.11.2011 ist der Kläger lebenslang auf Insulin-Injektionen (3x täglich) angewiesen. Es besteht insoweit folgender Bedarf an Medikamenten:

- Huminsulin Profil III F PE AMP, 3 x täglich 30 IE;
- Metformin Sandoz 1000 mg FTA; 2 x täglich,
- Glibenclamid AL 3,5 TAB, 2 x täglich
- Simvastatin Heumann 20 mg FTA, 1 x täglich.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen ist es schon schwierig, diese oder wirkungsgleiche Medikamente überhaupt in Guinea zu erhalten (Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg an das VG Düsseldorf vom 25.09.2006 und Bericht der Deutschen Botschaft vom 18.01.2006). Danach kann man allenfalls in Conakry Insulin kaufen und das auch nur, wenn es z.B. gerade keine Probleme mit der Kühlkette gegeben hat. Auch seien entsprechende Spritzen oder Pens sowie die notwendigen Sticks für Blutzuckermessungen auf dem Markt nur schwer zu besorgen. Außerhalb Conakrys seien die Chancen, in Guinea Medikamente und die genannten Materialien zu erhalten, „katastrophal“ (Univ. Würzburg, S. 2).

In jedem Fall erwächst dem Kläger wegen seines Insulinbedarfs aber deshalb eine konkrete erhebliche Gefahr in Guinea, weil er den Umständen nach nicht in der Lage ist, dort Insulin im zum Überleben erforderlichen Umfang käuflich zu erwerben. Dafür fehlten ihm die erforderlichen Mittel und er könnte nicht damit rechnen, dass ihm diese von anderer Seite bereitgestellt werden würden. In Deutschland kostete ein der Medikation des dem Klägers entsprechender 10-Tagesbedarf an Insulin ca. 80 Euro (vgl. www.medvergleich.de). Nach dem Bericht der Deutschen Botschaft vom 18.01.2006 betragen die monatlichen Kosten für Insulin in Guinea damals ca. 15 Euro pro 10ml. Bei einem Bedarf von 90 ml. täglich wären dies 135 Euro monatlich. Berücksichtigt man die Preissteigerungen seit 2006 und nimmt man Spritzen, Pens, Sticks und die übrigen vom Kläger benötigten Medikamente dazu, dürften sich die anfallenden notwendigen Kosten im Bereich von ca. 170 bis 200 Euro monatlich bewegen. Diese Kosten hätte der Kläger selbst zu tragen, weil es in Guinea keine freie Heilfürsorge gibt

(Deutsche Botschaft, 18.01.2006) und auch keine Familienangehörigen ersichtlich sind, die sich an den Kosten beteiligen könnten.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in Guinea und unter Einbeziehung seiner individuellen Möglichkeiten ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht in der Lage sein wird, die durch seine Krankheit verursachten Kosten für Medikamente zu decken.

Guinea ist eines der ärmsten Länder der Welt mit einem völlig unzureichenden Gesundheitswesen (Auswärtiges Amt, Länderinformation Guinea, Stand: März 2003). 54 % der Gesamtbevölkerung leben in extremer Armut; staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht vorhanden, so dass allein die Familie für die „normale“ guineische Bevölkerung die unabdingbare Basis ihres Überlebens darstellt (vgl. VG Aachen, Urt. v. 03.04.2008, 4 K 1271/06.A; Institut für Afrikakunde, Stn. v. 25.04. und 08.06.2006 an das VG Minden). Große Teile der Bevölkerung fällt es sehr schwer ist, die wirtschaftliche Existenz zu sichern. So sei es für einen 17-jährigen ohne seine Familie in Guinea wie in anderen Regionen und Ländern nicht unmöglich, aber auch nicht einfach, seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Kläger verfügt über keine berufliche Ausbildung und hat nach seinen Angaben keine Angehörigen in Guinea. Selbst wenn er dort ein durchschnittliches Einkommen erzielen würde, könnte er davon die benötigten Medikamente nicht bezahlen. Das Durchschnittseinkommen liegt in Guinea bei 1.000 US-\$ jährlich (<http://www.lexas.biz/laenderlexikon/guinea.aspx>). Dies genügte nicht, um die notwendigen Kosten von monatlich ca. 170 -200 Euro (rund 220 - 258 US-\$) aufzubringen.

4. Wird - wie hier - ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, sind die gegenteilige Feststellung im angefochtenen Bescheid sowie die Zielstaatsbezeichnung in der Abschiebungsandrohung aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 – 10 C 8.07 – NVwZ 2008, 330, Rdnr. 20ff).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez.: Hülle